



# Kinderschutzkonzeption

Hort der Nachbarschaftshilfe Inning

Ein (T) Raum für Kinder

## 1. Grundlagen

### 1.1 - Rechtliche Grundlagen (SGBIII Kinder- und Jugendhilfe / Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG))

Im Kinderschutz ist der Begriff **Kindeswohl** und der daraus abgeleitete Begriff der **Kindeswohlgefährdung** von zentraler Bedeutung. Beides kommt in einer Vielzahl von gesetzlichen Vorschriften zum Kinderschutz vor. Der Begriff Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung ist rechtlich ein sogenannter unbestimmter Begriff, der durch Wertung und Abwägung von unterschiedlichen Gesichtspunkten anzuwenden ist. Beispiele und Regelungen findet man vor im Sozialgesetzbuch (SGB)VIII, im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und in dem seit 1.01.2012 durch das Bundeskinderschutzgesetz eingeführten Gesetz zur Kooperation und Information (KKG).

Die Frage ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt oder nicht ist also gerichtlich voll überprüfbar. Kinderschutz und Kinderrecht sind weiterhin Bestandteil in der seit dem 2. Sep. in Kraft getretenen UN Kinderrechtskonvention. Darin festgelegt ist das Recht des Kindes aus **Schutz, Förderung und Beteiligung**.

Die UN- Kinderrechtskonvention ist Bestandteil des Menschenrechtsschutzsystems der Vereinten Nationen.

### 1.2 - Auftrag des Hortes

Kindertageseinrichtungen haben einen eigenständigen Schutzauftrag, da sie Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sind. Nach §8a Abs. 4 SGBVIII sind sie zu einer eigenen Gefährdungseinschätzung und einem entsprechenden Verfahren verpflichtet, wenn für sie Anhaltspunkte zu einer Kindeswohlgefährdung erkennbar sind.

Besonders Kinder stehen oft der beutenden Aufgabe in einer immer schneller werdenden Gesellschaft, die gravierenden Umbrüche beinhaltet, in Auseinandersetzung mit ihrer Umwelt eine eigenständige Persönlichkeit aufzubauen und Ihre Identität zu finden.

Das Kinderschutzkonzept, das durch Partizipation von Mitarbeitern und Kindern erarbeitet wird, ermöglicht Handlungssicherheit in der Arbeit mit Kindern und stärkt ebenso die Kinder ihre Wünsche zu artikulieren, ihre Situation einzuschätzen und gleichfalls Verantwortung zu tragen.

Ebenso stärkt es die Grundhaltung der Erwachsenen das Körperliche, geistige und seelische Wohl der Kinder zu schützen und diese vor jeder Form von Übergriffen, Missbrauch und Gewalt zu bewahren.

Uns ist bewusst, dass dies vor allem durch eine Kultur der Achtsamkeit, in der Wertschätzung, Respekt und Vertrauen unserer Arbeit zu Grunde liegt, einhergeht.

**Kinderschutz kann nur gewährleistet werden, wenn Erwachsene die Kinder liebevoll begleiten, ermutigen und unterstützen:**

## 2. Machtmissbrauch und Gewalt im Hort

Machtmissbrauch liegt vor, wenn Macht ohne nachvollziehbare, ethisch vertretbare Begründungen ausgeübt und lediglich für egoistische Zwecke genutzt wird. Wer demnach Macht missbraucht versucht sich selbst zu erhöhen, indem er andere erniedrigt, sei es auf intellektuellem, moralischem oder praktischem Gebiet. Dies ist für andere Menschen besonders bedrohlich, fördert Ängste und verstärkt unsichere Verhaltensweisen.

### 2.1 mögliche Formen des Machtmissbrauchs und Gewalt

#### a. psychische Gewalt

- Mobbing eine Form von psychischer Gewalt, die durch das wiederholte und regelmäßige, vorwiegend seelische Schikanieren, Quälen und Verletzen eines einzelnen Menschen.
- Ein Ablehnen und oder beschämen, demütigen, kritisieren.
- Terrorisieren, drohen, ängstigen, Schuldgefühle einreden, zwingen, erpressen
- Isolieren, einsperren, von sozialen Kontakten fernhalten
- Überbehütung

#### b. physische Gewalt

- Schmerzen zufügen (schlagen, treten, festes anpacken, verbrühen)
- Körperlich einschränken (fixieren, festhalten, einsperren)
- Objekt bezogen (Dinge zerstören)

#### c. sexuelle Gewalt

- körperliche Gewalt erzwingen: berühren, küssen, streicheln
- Fotos. Von Geschlechtsteilen, bei sexuellen Handlungen

- Zu sexuellen Handlungen führen: verführen, erpressen, zwingen, unsittlich berühren, ausziehen erzwingen, vergewaltigen

## 2.2 Machtmissbrauch unter Kindern

Um den Machtmissbrauch unter Kinder schnell zu visualisieren, haben wir uns an die Verhaltensampel von Sonja Alberti in TPS, 6 /2017 angelehnt

Dieses Verhalten ist inakzeptabel	<ul style="list-style-type: none"> <li>- anderen Kindern weh tun</li> <li>- Dinge spielen und machen, die man nicht möchte</li> <li>- die anderen Kinder beim Toilettengang stören (Türen aufreißen...)</li> <li>- Kinder auslachen</li> <li>- mit Essen werden</li> <li>- schmusen und kuscheln, wenn ein Kind nicht möchte</li> <li>- einem anderen Kind etwas in den Mund, ins Ohr stecken</li> <li>- Doktorspiele</li> </ul>
Nicht toll, aber kann mal passieren	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Spitznamen, wenn ein Kind das nicht will</li> <li>- Einem Kind nicht helfen, wenn es Hilfe bräuchte</li> <li>- Ein anders Kind anschreien</li> <li>- Nicht an die Regeln halten</li> <li>- Genitalien einem anderen Kind in einem geschützten Rahmen zeigen</li> </ul>
Dieses Verhalten ist wünschenswert	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sich gegenseitig helfen und unterstützen</li> <li>- Körperliche Nähe beruht immer auf gegenseitiges Einverständnis</li> <li>- „Ich mag dich“ sagen</li> <li>Wohlwunde und wertschätzende Sprache</li> <li>- Kinder sagen nachdrücklich „nein“ oder „stopp“ und verteidigen somit ihre Grenzen gegenüber anderen</li> </ul>

## 2.3 Machtmissbrauch durch Mitarbeiter

Kinderwohlgefährdung kann auch innerhalb der Einrichtung stattfinden. Deshalb ist uns wichtg, auf mögliche Gefahren den Blick zu richten- dazu dient auch die Erstellung dieses Kinderschutzkonzeptes.

Unser Erziehungsauftrag verlangt bewusstes Beobachten und sollten wir dieses nicht wahrnehmen entsteht dadurch Machtmissbrauch.

Auch bei Grenzverletzungen oder Übergriffen durch Mitarbeiter gelten die drei Formen der in Punkt 2.1 genannten Unterscheidung zwischen psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt. Grenzverletzungen können auch zur Strategie von Tätern und Täterinnen gehören, und mit „Kleinigkeiten“, wie zum Beispiel verbalen Androhungen von Straf- und Erziehungsmaßnahmen einhergehen. Dabei kommt es immer wieder auf die Verhältnismäßigkeit an, ob z. B. eine akute Eigen- oder Fremdgefährdung des Kindes vorliegt oder diese Maßregeln pädagogisch nicht nachvollziehbar sind. Dabei ist es immer hilfreich ein transparentes und reflektierendes Handeln.

Im Gegensatz zur Grenzverletzung passieren Übergriffe nicht zufällig oder aus Versehen. Sie sind viel mehr Ausdruck eines unzureichenden Respekts gegenüber den Kindern. Auch fachlicher Mangel kann Teil einer gezielten Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs sein. Dabei setzen sich die übergriffigen Fachkräfte bewusst über den Widerstand der ihnen

anvertrauten Kinder, überschreiten die innere Abwehr und können sowohl die Körperlichkeit und Sexualität, wie auch die Schamgrenze, verletzen.

Auch psychische Übergriffe, wie massives unter Druck setzen, Diffamierungen oder Nichtbeachtung sind Kindeswohlgefährdend.

Nur wenn wir um die realen Möglichkeiten dieser Gefährdungen wissen, uns ihnen stellen und ihnen aktiv entgegenarbeiten ist der erste Schritt zur Prävention getan.

„Denn Nichtwahrhabenwollen ist der beste Täterschutz.“

## **2.4 Machtmissbrauch durch Externe**

Unsere Kinder können außerhalb der Familie, Schule oder des Hortes ebenfalls Opfer von Machtmissbrauch werden. Der beste Schutz dabei kann unser ständiges Bemühen sein, die Kinder zu selbstbewussten, offenen Persönlichkeiten zu erziehen. Ob auf dem Schulweg oder dem Spielplatz, bei Ausflügen oder wenn Fremde in die Einrichtung kommen – wenn ein Kind spürt, dass seine Grenzen verletzt werden, dann kann ein klares „Nein“ ein Schutzschild bedeuten.

Ebenso wichtig ist es, das Vertrauen zu den Kindern aufzubauen. Das Wissen der Kinder, auch mit kleinen „Nöten“ jederzeit zu uns kommen zu können, bedeutet Kinderschutz.

Die wichtigste pädagogische Aufgabe liegt deshalb in der Prävention, der Aufmerksamkeit und Beobachtung der Fachkräfte – also an uns.

## **2.5 Machtmissbrauch durch moderne Medien**

Kinder haben nach der UN-Kinderrechtskonvention, Artikel 17, ein Recht auf Zugang zu Medien, allerdings aber auch auf Schutz vor Schädigung durch Medien. Werte für einen verantwortlichen Umgang mit den neuen modernen Medien wie Smartphone, Tablet, Computer, Internet usw., werden nicht mitgeliefert und der Zugang auch für Kinder immer einfacher, aber es lauern auch Gefahren! Es ist uns wichtig die Hortkinder in ihrer Medienkompetenz zu fördern, dabei ist der professionelle Umgang unabdingbar.

Das bedeutet:

- das Verhalten von Fachkräften in Bezug auf Mediennutzung im beruflichen Kontext zu reflektieren und definieren
- kein Pessimismus und Ablehnung gegenüber modernen Medien
- Sensibilisierung von pädagogischen Fachkräften für Risiken und Gefahren von sexueller Grenzverletzung
- den Kindern bewusst machen, dass weder Bild-, Film- oder Tonaufnahmen von anderen Personen, ohne deren Einwilligung, erlaubt sind, bzw. verbreitet werden dürfen. Sollte ihnen dies widerfahren, wäre es wichtig sich vertrauensvoll an ihre Eltern oder uns zu wenden
- sie zu sensibilisieren, nicht alles was sie auf YouTube, TikTok, Instagram, usw. sehen ist gut bzw. richtig. Wir wollen sie stark machen sich ihre eigene Meinung zu bilden und das Gesehene zu hinterfragen
- sollte eine Kontaktaufnahme durch sexuell übergriffige Personen über Internet oder Smartphone erfolgen, bestärken wir sie sich sofort einer Bezugsperson (Eltern oder Erzieher/in) anzuvertrauen
- wenn jemand von ihnen entwürdigende Video- oder Fotoaufnahmen sowie Ansprachen in sozialen Medien (Cybermobbing) über sie verbreitet, ermutigen wir sie sich umgehend an eine Vertrauensperson zu wenden.

Wir sehen es als Prävention die Kinder im Alltag digital zu begleiten, um sie langfristig zu befähigen, sich selbst zu schützen.

### **3. Maßnahmen der Prävention**

#### **3.1 Partizipation der Kinder in der Einrichtung**

Ein Kinderschutzkonzept ergibt nur Sinn indem es gelebt und von allen getragen wird. Deshalb sollten Kinder und Jugendliche, entsprechend ihrem Entwicklungsstand, an allen sie betreffenden Entscheidungen beteiligt werden. Es ist wichtig, dass die Sichtweise der Kinder gesehen wird, ihre Anliegen gehört und ihre Bedürfnisse wertgeschätzt werden. Eine Partizipation sollte nicht erst für das Kinderschutzkonzept eingeführt werden. Vielmehr bemühen wir uns, dass unser Hort eine lebendige, meinungsoffene und klar strukturierte Einrichtung ist. Gerade im Alltag wollen wir unsere Kinder beteiligen, (z.B Kinderkonferenz, unser „Stimmungseimer“, Gesprächsrunden...) denn mitreden, mitgestalten und mitbestimmen trägt zur Stärkung von demokratischen Strukturen bei. Diese spiegeln sich in rechtlichen Grundlagen.

Wir wollen den Kindern ihre Rechte ebenso wie ihre Pflichten näherbringen, um somit das Selbstvertrauen der Kinder zu stärken. So ist Partizipation im Rahmen des Kinderschutzes bei der Einschätzung von Gefährdungssituationen grundsätzlich verpflichtend.

#### **3.2 Prävention durch geschlechtsbezogene Sexualpädagogik**

Wir haben das Thema Sexualpädagogik in unser Kinderschutzkonzept integriert, um den Rahmen unseres Handelns nach innen und außen transparent zu machen. Der positive Umgang mit Sexualität und Körperlichkeit leistet einen wesentlichen Beitrag zur Identitätsentwicklung von Kindern. Dabei sehen wir es als unsere Aufgabe die Lebenswirklichkeit der Kinder in den Mittelpunkt zu stellen; d.h. sie da abzuholen wo sie sich konkret in ihrer Lebenssituation befinden. Ausgehend von deren Bedürfnissen, Interessen und Wünschen werden situative Anlässe für Spiel- und Lernprozesse aufgegriffen. Dies erfordert von unserem gesamten pädagogisch Personal Sensibilität, Einfühlungsvermögen und genaues Beobachten.

Dabei stehen wir immer vor der Herausforderung, einerseits den Kindern eine offene Haltung und Raum für körperliche Erfahrungen zu ermöglichen und andererseits den Kindern ein notwendiges Schamgefühl zu vermitteln. Ziel ist es zu erkennen, dass die körperliche Erkundung eine private Angelegenheit ist. Das Wissen um die eigene Körperlichkeit macht Kinder stark, sexuelle Grenzverletzungen wahrzunehmen, sich anzuvertrauen und sich adäquat zur Wehr setzen zu können.

### 3.3 Verhaltenskodex

Unser Team vom Hort der Nachbarschaftshilfe Inning verpflichtet sich klare spezifische Regeln für den jeweiligen Arbeitsbereich einzuhalten. Ziel ist es, allen Mitarbeitern/innen ein adäquates Verhalten an die Hand zu geben. Damit ist ein Rahmen geschaffen, der Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und Missbrauch in der Arbeit verhindert.

Loyalität und Vertrauen untereinander sind wichtiger Bestandteil unserer Pädagogik.

- wir verpflichten uns, Kinder und Jugendliche vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch zu schützen – dabei achten wir auch auf Zeichen von Vernachlässigung.
- wir nehmen die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuelle Grenzempfindungen der uns anvertrauten Kinder wahr und ernst.
- wir respektieren den Willen und die Entscheidungsfreiheit aller Gruppenmitglieder und treten ihnen mit Wertschätzung und Respekt gegenüber.
- gemeinsam unterstützen wir Mädchen und Jungen in ihrer Entwicklung und bieten ihnen Möglichkeiten, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entfalten. Dazu gehört der Umgang mit Sexualität und das Recht, klare Grenzen zu setzen.
- wir verzichten auf verbales und nonverbales, abwertendes und ausgrenzendes Verhalten und beziehen gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung.
- wir werden uns gegenseitig und im Mitarbeiterteam auf Situationen ansprechen, die mit diesem Verhaltenskodex nicht im Einklang stehen, um ein offenes Klima in der Gruppe oder im Team zu schaffen und zu erhalten.
- wir ermutigen Kinder dazu, sich an Menschen zu wenden, denen sie vertrauen, bei Situationen, in denen sie sich bedrängt fühlen
- wir nehmen Hinweise und Beschwerden von Mitarbeitern/innen, Eltern, Praktikanten/innen und anderen Personen ernst.
- wir verpflichten uns die Inhalte aus Besprechungen oder Gesprächen nicht außerhalb des Hortes weiterzugeben. (Verschwiegenheitsklausel)
- Die Regeln des Verhaltenskodex gelten auch zwischen allen ehrenamtlich Tätigen, hauptberuflich Beschäftigten, hauswirtschaftlichen Personal, Praktikanten/innen, Freiwilligen im Sozialen Jahr, Freiwillige im europäischen Freiwilligendienst, sowie Honorarkräften in der Kinder- und Jugendarbeit. Diesem Ehrenkodex fühle ich mich verpflichtet:

---

Datum, Name und Unterschrift

## 3.4 Beschwerdemanagement für Hortis

Wir machen den Kindern ihr Beschwerderecht bewusst und räumen ihnen ausreichend Möglichkeit zum Reden ein (z.B. Tischgespräche, Kinderkonferenz, Gespräche in 1:1 Situationen).

Auch wird den Kindern der Unterschied von „Petzen“ und „Hilfe suchen“ deutlich gemacht.

Die Kinder werden dafür stark gemacht, dass es keine Geheimnisse gibt, die nicht erzählt werden dürfen. Vor allem dann nicht, wenn sie für das Kind unangenehm sind. Das Team ist sich bewusst, dass Kinder Beschwerden oft nicht direkt äußern.

Oft werden diese nonverbal durch Gestik, Mimik, Körperhaltung oder Aggression geäußert. Die Kinder haben vielerlei Möglichkeiten ihre Beschwerden zu äußern.

- In einem persönlichen, individuellen Gespräch mit dem/der Erzieher/innen des Vertrauens, denn er/sie sind für die Kinder die wichtigste Instanz zur Weitergabe von Beschwerden.

- Ebenfalls haben die Kinder die Möglichkeit ihre Beschwerden, Anregungen, Wünsche, Rückmeldungen etc. z.B. unser „Kotz- Mich aus und das ist Toll- Eimer“ schriftlich abzugeben. Dieser wird 1x monatlich geleert und anschließend mit unserer Hortgruppe bearbeitet.

Auch können unsere Hortis einmal jährlich ihren Hortfragebogen ausfüllen.

Kinder, die sich selbstbewusst für ihre Rechte und Bedürfnisse einsetzen, sind besser vor Gefährdung geschützt. Der bewusste Umgang mit den Beschwerden der Kinder ist eine wichtige Voraussetzung für einen aktiven Kinderschutz in der Einrichtung.

## 3.4 Beschwerdemanagement für Eltern

Wir wünschen ausdrücklich, dass Eltern uns ihre Sorgen, Unzufriedenheit oder auch Anregungen, Rückmeldungen, etc. mitteilen. Dadurch können wir besser auf die Bedürfnisse und Wünsche der Familie eingehen.

Eine wichtige Beschwerdestelle für die Kinder sind deren Eltern. Wir ermuntern somit die Eltern die Beschwerden ihrer Kinder an den Hort weiterzuleiten.

Die Eltern haben verschiedene Möglichkeiten ihre Beschwerde zu äußern.

- Für ein persönliches, individuelles Gespräch können sich die Eltern an die Leitung und das pädagogische Personal, die Elternvertretung und den Träger wenden.

- Ebenfalls geben wir den Eltern die Möglichkeit unseren jährlichen Elternfragebogen zu nutzen. Falls Eltern Hemmungen haben das Hortpersonal anzusprechen, besteht jederzeit die Möglichkeit den Elternbeirat oder einen Vertreter des Elternbeirats zu kontaktieren und diesen als Sprachrohr zu nutzen oder mit ihm gemeinsam an das Personal heranzutreten.

Beschwerden und Anregungen der Eltern werden im Team ausgewertet und mit den zuständigen Instanzen bearbeitet.

## 3.5 Teamkultur

Eine Teamkultur entwickelt sich fortlaufend, sowohl unbewusst als auch aktiv. Um die Kinder zu schützen und das Übertreten von Regeln zu vermeiden gibt es in unseren Hort Vereinbarungen.

- Im Team wird mit dem Thema Kinderschutz und sexuellem Missbrauch stets offen umgegangen.

- In Bezug auf Missbrauchsprävention gilt, jeder Mitarbeiter praktiziert die Kultur der Achtsamkeit in allen Belangen.

- Kritikkultur ist wesentlicher Bestandteil der Teamkultur.

- Wir sehen uns als unterstützende Erwachsene, die ihre Erfahrungen und das damit verbundene Wissen nutzen, um die Kinder in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu unterstützen.

- Jede Fachkraft verfügt über einen eigenen theoretischen und praktischen Hintergrund hinsichtlich der pädagogischen Arbeit. Ebenfalls bringt jede Fachkraft eigene Interessen

und Stärken in die tägliche Arbeit ein, die gemeinschaftlich genutzt werden. Dieser Vielfalt stehen wir wertschätzend und respektvoll gegenüber.

## **3.6 Neue Mitarbeiter/innen**

- Schon bei der Ausschreibung weisen wir auf die Akzeptanz des bestehenden Kinderschutzkonzeptes hin.
- Im Bewerbungsgespräch wird die Verbindlichkeit des Konzepts bzw. auch der Hortordnung als Grundlage des eigenen Handelns vorgestellt.
- Einstellungsvoraussetzung ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis. Dabei ist es unerheblich, ob diese Personen haupt- oder ehrenamtlich tätig ist.
- Zu Beginn eines neuen Arbeitsverhältnisses findet für alle Beschäftigten eine Einweisung in das Schutzkonzept durch die Leitung statt.
- eine Verschwiegenheitsklausel wird mit dem Verhaltenskodex gemeinsam unterschrieben
- Die neue Kraft wird von einem erfahrenen Mitarbeiter in den ersten Wochen begleitet.

## **3.7 Raumgestaltung**

Wir gestalten unsere Räume und den Außenbereich so, dass diese den Kindern Sicherheit und Orientierung geben. Dabei achten wir auf genügend Freiräume, die es ermöglichen sich mit Freunden zu treffen und zu spielen. Ebenso wichtig sind Ecken und Ruheorte um sich zurückzuziehen und zu entspannen. Die Auseinandersetzung mit den örtlichen Gegebenheiten ist dabei abzuwägen und zu überprüfen ob diese Orte hinreichend sicher sind.

Das bedeutet auch, dass Fremde, Lieferanten, aber auch Eltern den Hort nur kontrolliert betreten sollen. Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Diese ist sowohl von den Kindern, wie auch den betreuenden Mitarbeitenden zu achten und zu schützen. Konkret wollen wir einen ungestörten Toilettenbesuch jeder Person ermöglichen. Dies gilt ebenso für das separate Umziehen z.B. für Sportbekleidung oder Badesachen. Diese Räume sind für Jungen und Mädchen getrennt und werden von uns mit Vorankündigung betreten.

Im Außenbereich haben wir Hecken und Spielhäuser und Möglichkeiten sich auch mal zu verstecken. Gleichzeitig nehmen wir unsere Aufsichtspflicht ernst und wissen wer mit wem sich dort aufhält.

Unser Hort soll ein Schutzraum für unsere Kindern sein, in der die Privatsphäre eine hohe Gewichtung erhält.

## **4. Eltern**

### **4.1 Beteiligung der Eltern**

Für die Umsetzung des Kinderschutzkonzept ist die Beteiligung der Eltern unerlässlich. Ziel ist es, den Eltern die präventiven Maßnahmen unseres Hortes verständlich zu machen und sie für ihre Unterstützung zu gewinnen. Bereits das Aufnahmegespräch kann genutzt werden, um den Eltern unser Kinderschutzkonzept vorzustellen. Das ist sicherlich nicht im vollen Umfang möglich aber man kann auf die Präventionsarbeit in unserem Hort hinweisen. Ebenso liegt es im Interesse der Sorgeberechtigten über den Verhaltenskodex informiert zu sein, um so ihre Kinder dem pädagogischen Personal leichter anzuvertrauen.

Unser Kinderschutzkonzept hängt bei uns im Hort aus bzw. ist auch der Homepage nachzulesen.

Auch Elterngespräche sehen wir als eine Möglichkeit, über Prävention, Kinderschutz und Rechte zu sprechen. Es ist nötig sich den Eltern gegenüber offen zu zeigen, wenn sie besorgt sind oder ein Verdachtsfall bekannt wird.



Wichtig ist uns auch den Eltern Mut zu machen und Hilfe anzunehmen. Denn starke Eltern = starke Kinder!

## **4.2 Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im häuslichen Umfeld**

Grundlage für eine häusliche Kindeswohlgefährdung ist die Missachtung der Kinderrechte welche in der Kinderrechtskonvention verankert sind. Im Absatz 18/1 sind die Eltern verantwortlich für das Kindeswohl. Auch in Deutschland haben noch immer nicht alle Kinder die gleichen Chancen ihre Rechte zu verwirklichen. Vielmehr besteht die Gefahr, dass weiter Kinder an den Rand der Gesellschaft gedrängt werden. Armut, mangelnde Bildungschancen und Gewalt in der Familie sind für viele junge Menschen Alltag.

Unsere Aufgabe ist es die Eltern auf diese Rechte hinzuweisen.

- Kinder haben das Recht gesund zu leben, Geborgenheit zu finden und keine Not zu leiden

- Kinder haben das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung und auf Schutz vor sonstiger Gewalt, Missbrauch, Vernachlässigung und Ausbeutung

- Kinder haben das Recht auf Privatsphäre, Achtung und Würde

- Kinder haben das Recht auf freie Meinungsäußerung, Mitbestimmung und Information, wenn es um ihre Belange geht

- Kinder haben das Recht auf Bildung, die ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten entspricht

Wir sind also verpflichtet, sobald gewichtige Anhaltspunkte bekannt werden, bereits im Ansatz präventiv zu handeln und gegeben falls Anzeige zu erstatten. Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung sind nicht immer einfach zu beurteilen, denn diese können je nach Lebenssituation sehr unterschiedlich sein.

Diese Elterngespräche erfordern viel Fingerspitzengefühl einer erfahrenen Fachkraft und müssen gut vorbereitet sein.

Bei besonderen Fällen des Verdachts auf Kindeswohlgefährdung im häuslichen Bereich vor allem des sexuellen Missbrauchs ist zunächst von einem Elterngespräch abzusehen. Ein verfrühtes Ansprechen könnte den Täter/in warnen und den Geheimhaltungsdruck auf das Kind erhöhen.

Das Verfahrensschema wird in Punkt 5.3 aufgeführt.

## **5. Intervention**

### **5.1 Handlungsmodell bei Problemen und Konflikten im Hort**

Stellt man in seiner Einrichtung einen Verdachtsfall fest, so würde ein reiner Verfahrensablauf zu kurz greifen. Ob bei innerinstitutioneller oder außerinstitutioneller Kindeswohlgefährdung muss über pädagogische Interventionen gesprochen und vor allem gehandelt werden. Wichtig ist es dabei auf einen Verfahrensplan zurückgreifen zu können, der allen eine Orientierungshilfe gibt, zum Schutz der Kinder.

Jeder Ablaufplan ist ein Vorschlag, der individuell angepasst werden muss.

## 5.2 Verfahren bei Verdacht auf innerinstitutionelle Kindeswohlgefährdung

### Verfahrensablauf bei Machtmissbrauch durch Fachkräfte in der Kita

#### Machtmissbrauch durch Mitarbeiter der Kita.

(pädagogische Fachkraft, Praktikanten oder Ehrenamtliche) z.B. Zwang, körperliche Gewalt, unangemessene Sprache, entwürdigende Erziehungsmaßnahmen, etc.

Kinder, Eltern oder Mitarbeitende informieren die Kita-Leitung oder den Kinderschutzbeauftragten über das beobachtete Verhalten. (Wenn die Kita-Leitung untätig bleibt, sollen Vorfälle direkt dem Träger gemeldet werden)

#### Aufgaben der Kita-Leitung:

- Dokumentation der Vorfälle
  - Träger informieren
- Eventuell Sofortmaßnahmen zum Schutz der Kinder ergreifen

#### Aufgaben des Trägers in Zusammenarbeit mit der Kita-Leitung:

- Gespräch mit der beschuldigten Fachkraft
- Beratung, Bewertung und Gefährdungseinschätzung ggf. mit externer Fachkraft (vgl § 8 b SGB VIII)

#### Ergreifen weiterer Maßnahmen:

Schutz betroffener Kinder sicherstellen  
Arbeitsrechtliche Konsequenzen: Abmahnung, fristlose Kündigung, Beurlaubung  
Gespräch mit Eltern, ggf. Elternabend zum Thema (Datenschutz + Opferschutz beachten!)  
Kita-Team: Reflexion und Erarbeitung eines Verhaltenskodexes für einen fachlichen und respektvollen pädagogischen Umgang.  
Meldung des Trägers an die Aufsichtsbehörde, wenn Ereignisse geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen (vgl. §§ 47, 87a SGB VIII)  
Gegebenenfalls Anzeige bei der Strafverfolgungsbehörde

## 5.3 Verfahren bei Verdacht auf außerinstitutioneller Kindeswohlgefährdung

- Erster Verdacht einer möglichen Kindeswohlgefährdung
- Dokumentation (welche Gefährdungsmerkmale wann/was/wie oft)
- Beratung mit Kita-Leitung und Team Risikoeinschätzung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft gem. §8b SGB VIII  
(Beratung/Prozessbegleitung)
- Träger informieren
- Beratung mit einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“
- Elterngespräch
- Besonderheiten bei Verdacht sexualisierter Gewalt
- Bei einem Verdacht eines innerfamiliären sexuellen Missbrauchs ist von einem Elterngespräch zunächst abzusehen.

- Beobachtungen dokumentieren
- Meldung an das Jugendamt!

## Schlusswort

Das Wohl und der Schutz des Kindes stehen im Mittelpunkt unserer Arbeit. Wir brauchen eine junge Generation, die auf die Herausforderungen des Alltags heute und auf die Welt von morgen gut vorbereitet ist. Es ist unsere Pflicht und liegt uns am Herzen, Bedingungen zu schaffen, unter denen Kinder bestmöglich geschützt und gefördert werden, um ihre Persönlichkeit und Fähigkeiten gut entfalten zu können. Die Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz liegt im Interesse von uns allen.

*„Respekt ist kein Privileg, sondern die einfachste Form mit Menschen umzugehen“*

## 6. Adressen und weiterführende Kontakte

*Kinderschutzbund, Kreisverband*  
*Hauptstraße 13*  
*82229 Seefeld*  
*Telefon: 0 81 51 2 99 88*

Schulpsychologische Beratung beim Staatlichen Schulamt  
Dampfschiffstr. 2 a · 82319 Starnberg  
Telefon 08151 148 - 843  
Sozialpsychiatrischer Dienst Starnberg  
Kaiser-Wilhelm-Straße 18 · 82319 Starnberg  
Telefon 08151 78771  
spdi-starnberg @ t-online.de

\*\* Frauenhaus Murnau  
Postfach 1434 · 82414 Murnau  
Telefon 08841 5711  
Schaegger @ skf-garmisch.de

Weißer Ring  
Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung  
von Kriminalitäts-Opfern und zur Verhütung von Straftaten e. V.  
Hanfelder Str. 43 b · 82319 Starnberg  
Telefon 08151 268030

Beauftragte der Polizei für Frauen und Kinder  
Polizeipräsidium Oberbayern  
c/o Kriminalpolizei-Inspektion Fürstenfeldbruck  
Ganghoferstr. 42 · 82256 Fürstenfeldbruck  
Telefon 08141 612 - 303  
oder örtliche Ansprechpartnerin der Kriminalpolizei  
Telefon 08141 612 - 357  
Anfragen bei der Polizei, die noch keine Anzeige auslösen sollen,  
dürfen nur telefonisch und anonym, ohne Namensnennung erfolgen.

\*\* Erreichbarkeit rund um die Uhr

## 8. Quellen

- Kinderschutzkonzept Hort Tintenleks
  - VN- Kinderrechtskonvention
- Erzbistum Köln, Stabstelle für Prävention und Intervention
  - Kinderschutzkonzept der Berliner Parkeisenbahn
- Kinderschutzkonzept der Evang. Kirchenbezirke Brackenheim, Heilbronn und Weinsberg sowie der Stadt Güglingen
- Kinderschutzkonzept Kita Edgar, Berlin- VN- Kinderrechtskonvention
- Kinderschutzkonzept Universitäts Kita, München- Institutionelles Schutzkonzept "Marienheim" & " Karl Borromäus", Meerbusch
  - Kinderschutzkonzept Kita, Heinsberg
  - Kinderschutzkonzept Universitäts Kita, München
- Beschwerdeverfahren des Paritätischen Gesamtverbandes
  - Kinderschutzkonzept KIB Hort Wallschule, Oldenburg
  - Kinderschutzkonzept Kita Lieblingsplatz, Hachenburg
  - Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Burgdorf e. V